

Covid-19 Schutzkonzept für Führungen im Freien des Bauernverbandes AR

Einleitung

Seit dem 19. April 2021 sind Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung mit Einschränkungen wieder erlaubt. Das Schutzkonzept stützt sich auf das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 vom 2. Juni 2020, die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 19. Oktober 2020), die Bestimmungen über den Öffnungsschritt ab dem 19. April 2021 und die Verordnung über COVID-19-Massnahmen Bevölkerung des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden vom 25. Oktober 2020.

Massnahmen des Bauernverbandes Appenzell Ausserrhoden zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Referenten/Kursleitenden

1. Hygiene

- Beim Empfang sind gut sichtbar und gut zugänglich Desinfektionsmittel und Masken aufgestellt.
- Es werden maximal 15 Teilnehmer pro Gruppe zugelassen
- Die Besucher werden beim Eintreffen angehalten sich die Hände zu desinfizieren.
- Während der Veranstaltung gilt Maskenpflicht.

2. Distanz

- Es gelten eine Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1.5 m.
- Es gibt keine Pausen
- Konsumation ist verboten

Der Veranstalter stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltungen nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden. Die Massnahmen werden gemeinsam vom Veranstalter und vom Vermietenden umgesetzt.

3. Reinigung

- WC-Anlagen am Veranstaltungsort werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Im WC stehen entsprechend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Nach der Veranstaltung sind Gegenstände und Oberflächen, die von Teilnehmenden regelmässig berührt wurden zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen/Mitarbeitende halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben, wenn immer möglich, einer Veranstaltung fern.

5. Teilnehmerdaten – Sicherstellen des Contact Tracing

- Sämtliche Teilnehmenden müssen am Veranstaltungsort mit Name, Vorname, Wohnadresse, Wohnort und Telefonnummer erfasst werden.
- Die Daten werden mindestens bis 14 Tage ab der Veranstaltung vom Organisator aufbewahrt.

6. Informationen

- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder in Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Am Veranstaltungsort sind Flyer des BAG zu den offiziellen Schutzmassnahmen gut sichtbar anzubringen.
- Der Veranstalter weist bei der Begrüssung auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln hin.
- In der Einladung zur Veranstaltung ist auf das vorliegende Schutzkonzept hinzuweisen, z.B. wo dieses auf der Homepage zu finden ist.

7. Management

- Die Leitung der Veranstaltung stellt sicher, dass vor Ort eine Person bezeichnet ist, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.
- Der Veranstalter stellt Hygienematerial wie Desinfektionsmittel, Hygienemasken etc. zur Verfügung.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt sind und sich nicht an Veranstaltungen beteiligen müssen.

Dieses Dokument wurde allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugestellt und erläutert. Zudem liegt es am Anlass schriftlich auf.

Bauernverband AR, Kommission für Öffentlichkeitsarbeit



20. April, 2021, Hansjürg Hörler